

Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 03

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

I. Überblick über die Altersstufen im Jugendstrafrecht

1. **Kleinkinder:** 0 – 6 Jahre; weder zivilrechtlich, noch strafrechtlich verantwortlich
2. **Kinder:** 7 – 13 Jahre; zivilrechtlich beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB); zivilrechtlich bedingt deliktsfähig (§ 828 II BGB); keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, § 19 StGB
3. **Jugendliche:** 13 – 17 Jahre; zivilrechtlich beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB); zivilrechtlich bedingt deliktsfähig (§ 828 II BGB); strafrechtlich bedingt strafmündig, § 19 StGB, § 1 II JGG
4. **Heranwachsende:** 18 – 20 Jahre; zivilrechtlich voll geschäftsfähig und deliktsfähig; strafrechtlich gelten Sonderregelungen, §§ 1 II, 105 JGG.
5. **Erwachsene:** ab 21 Jahre; zivilrechtlich voll geschäftsfähig und deliktsfähig; strafrechtlich voll verantwortlich, sofern nicht §§ 20, 21 StGB eingreift.

II. Grundsätzliches zur Bedeutung des Alters

- es gilt das Alter zum Tatzeitpunkt: nach § 187 BGB zählt der Tag der Geburt (Zeitpunkt: 0 Uhr) bei der Fristenberechnung mit;
- bei Unklarheit über den Geburtszeitpunkt (insbesondere bei ausländischen Jugendlichen: Sachverständigengutachten (Ermächtigungsgrundlage im Prozess: § 81a StPO). Kann das Alter nicht genau festgestellt werden gilt: in dubio pro reo.

III. Inhalt des § 3 JGG (Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher)

Jugendliche sind bedingt strafmündig. Eine Strafbarkeit setzt voraus:

- Besondere Reife:
 - Sittliche Reife (= ethisches Element)
 - Geistige Reife (= intellektuelles Element)
- Besondere Fähigkeit
 - das Unrecht der Tat einzusehen (= Unrechtsbewusstsein)
 - nach dieser Unrechtseinsicht auch zu handeln (ausgeschlossen bei triebhaftem Handeln)
- Bezogen auf die jeweilige Tat

IV. Prüfungsschema Schuld bei Jugendlichen:

1. Schuldfähigkeit
 - a. Alter im Tatzeitpunkt (§ 19 StGB)
 - b. Verantwortlichkeit (§§ 3, 105 JGG)
 - bei Jugendlichen gem. § 3 JGG nur, wenn
 - (1) geistige und sittliche Reife und
 - (2) Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
 - bei Heranwachsenden gem. § 105 I JGG immer (str.), es sei denn Reiferückstand oder Jugendverfehlung
 - c. Schuldfähigkeit i.e.S. (§§ 20, 21 StGB): Problem: Welches Recht ist anzuwenden, wenn die Schuldfähigkeit nach § 3 JGG *und* nach § 20 StGB fehlt? BGH: § 20 StGB
2. spezielle Schuldmerkmale (nur nach der Mindermeinung)
3. persönliche Vorwerfbarkeit der tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat
 - a. Schuldform, d.h. Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsschuld (str.); Ansatzpunkt: Erlaubnistatbestandsirrtum
 - b. Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB); dieses ist demnach **nach** § 3 JGG zu prüfen.
 - c. Entschuldigungsgründe (§§ 33, 35 StGB, übergesetzliche Entschuldigungsgründe)

V. Feststellung der Verantwortlichkeit:

Es gilt die **Pflicht zur Amtsaufklärung** (§ 43 JGG). In der Praxis wird hierzu ein Bericht der Jugendgerichtshilfe nach § 38 II JGG eingeholt. Bestehen daraufhin Zweifel muss ein jugendpsychologisches Gutachten nach § 43 II JGG eingeholt werden. In der Praxis lehnen Gerichte den Antrag auf einen Sachverständigen mit dem Hinweis auf die eigene Sachkunde ab, die es erlaube, in der Hauptverhandlung selbst die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Literatur / Lehrbücher: *Meier/Rössner/Schöch-Meier*, § 5; *Schaffstein/Beulke*, § 7; *Streng*, § 3 II, § 4.

Rechtsprechung: **BGHSt 1, 47** – Schrotthandel (Diebstahl durch ein Kind als Vortat einer Hehlerei); **BGHSt 5, 366** – Alter (In dubio pro reo bei Altersbestimmung); **BGHSt 10, 103** – Verwahrungsbruch (Erwachsenenstrafrecht ausnahmsweise günstiger als Jugendstrafrecht); **BGHSt 26, 67** – Debilität (Vorrang des § 20 StGB vor § 3 JGG)